

Antrag

der Abgeordneten Dr. Danyal Bayaz, Anja Hajduk, Lisa Paus, Stefan Schmidt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Kai Gehring und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Umsatzsteuerbetrug wirksam bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Umsatzsteuerbetrug durch so genannte Karussell- und Kettengeschäfte ist ein seit Jahren bekanntes Problem in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union. 2009 war die Deutsche Bank Teil eines so genannten Umsatzsteuerkarussells beim Handel mit CO₂-Zertifikaten. Bei diesen Geschäften werden Waren über viele Stationen und – zumindest auf dem Papier – über europäische Grenzen bewegt. Die Betrüger nutzen dabei die Besonderheit des europäischen Umsatzsteuerrechts aus, dass innergemeinschaftliche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Verkäufer müssen in ihrem Sitzland für innergemeinschaftliche Lieferungen keine Umsatzsteuer zahlen. Es ist lediglich der Warenempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer für den Kauf abzuführen. Diese Steuer kann er sich aber direkt wieder erstatten lassen.

Innerhalb des so genannten Umsatzsteuerkarussells gibt es dann ein Unternehmen, den so genannten Missing Trader, das keine Steuer an das Finanzamt abführt, obwohl es die Umsatzsteuer aus dem Weiterverkauf an ein weiteres Unternehmen in dem Karussell, dem so genannten Buffer, vereinnahmt. Dieser Missing Trader ist oft eine reine Briefkastenfirma. Der Buffer macht dann gegenüber dem Finanzamt seinen Vorsteuerabzug geltend, obwohl der Missing Trader die entsprechende Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Oft werden diese Waren dann verbilligt weiter verkauft. So entsteht neben dem Steuerausfall noch ein Wettbewerbsnachteil für ehrliche Unternehmen, die mit organisierten Betrügern mit ihren ehrlichen Marktpreisen konkurrieren müssen. Unternehmen stehen im Extremfall vor der Wahl, ob sie Geschäfte mit Betrügern machen oder aus dem Markt gedrängt werden. So entsteht durch den Umsatzsteuerbetrug auch die Gefahr, dass Arbeitsplätze in ehrlichen Unternehmen verloren gehen.

Die EU-Kommission schätzt den europäischen Steuerschaden durch diese organisierte Steuerkriminalität auf 50 Mrd. Euro. Das Institut für Weltwirtschaft in Kiel hat mit dem Münchner Ifo-Institut festgestellt, dass die EU einen massiven Außenhandelsüberschuss mit sich selbst hat. Dies wird als starkes Indiz für das Ausmaß des Umsatzsteuerbetruges gesehen. Die Forschungseinrichtungen sehen die Größenordnung für den Steuerschaden bei 30 bis 60 Mrd. Euro in der gesamten EU.

In der Bundesrepublik Deutschland und anderen europäischen Staaten wurde zur Verhinderung von Karussell- und Kettenbetrug punktuell für besonders von Betrugsge­schäften betroffenen Branchen das Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Hier liegen Steuerschuldnerschaft und das Recht zur Vorsteuererstattung in einer Hand. In den betroffenen Branchen hat das Reverse-Charge-Verfahren Betrug wirksam verhindert. Gleichzeitig weicht die oft organisierte Kriminalität einfach auf andere EU-Staaten oder Branchen aus.

Im Zusammenhang von Ermittlungsverfahren zu Umsatzsteuerkarussellen hat sich gezeigt, dass auch der Erteilung bzw. dem schnellen Entzug von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern eine Bedeutung zukommt. Nach dem Entzug der Umsatzsteuer-ID-Nummern, können sie nicht mehr für betrügerische Karussellgeschäfte genutzt werden. Aus diesem Grunde sollten klare Regelungen für die Entziehung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern bzw. Steuernummern für umsatzsteuerliche Zwecke geschaffen werden.

Italien hat zur Bekämpfung des im Land grassierenden Umsatzsteuerbetruges die Digitalisierung seiner Finanzbehörden forciert. Unternehmen bekommen die Vorsteuer nur noch erstattet, wenn eine zwingend digitale Rechnung vorher von den Finanzbehörden geprüft und an den Rechnungsempfänger weitergeleitet wurde. Geprüft werden die Rechnungen durch Algorithmen. Ohne diese Prüfung werden Vorsteuern nicht erstattet.

Das Italienische Modell bietet Unternehmen bei der Abwicklung von Rechnungen deutliche bürokratische Entlastung im Vergleich zur klassischen Papierrechnung. Die Umstellung auf ein generelles Reverse-Charge-Verfahren würde Unternehmen durch eine direkte Verrechnung der gezahlten Vorsteuerbeträge einen Liquiditätsvorteil gegenüber dem heutigen System bringen. Die wirksame Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug hat also nicht nur fiskalische Vorteile für den Staat, sondern eine richtige Ausgestaltung führt auch zu positiven Effekten für Unternehmen.

Um keine Systembrüche zu schaffen, muss im Zuge einer Anpassung der IT-Infrastruktur, diese auch für den Zoll angepasst werden, um eine reibungslose elektronische Kommunikation mit den zuständigen Finanzämtern zu gewährleisten. Zudem hat die Europäische Kommission zu 2021 die Abschaffung der Freigrenze von 22 Euro für die Einfuhrumsatzsteuer bei Kleinsendungen aus Drittstaaten beschlossen. Digitale Prozesse würden die Arbeitsbelastung des Zolls spürbar senken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. auf europäischer Ebene aktiv für einen Systemwechsel bei der Umsatzsteuererstattung zum generellen Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) einzutreten und zu werben;
2. bei absehbarer Blockade des generellen Reverse-Charge-Verfahrens auf EU-Ebene bei der EU-Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer nationalen Ausnahme zur Einführung des generellen Reverse-Charge-Verfahrens zu stellen;
3. national nach dem Vorbild Italiens ein digitales System zur Abwicklung der Umsatzsteuererstattung über unterschiedliche Konten unter Einbezug der Finanzverwaltung zu implementieren und dafür bei der EU-Kommission einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung dieser Maßnahme zu stellen;
4. die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagung und Entziehung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. der Steuernummer zu umsatzsteuerlichen Zwecken gesetzlich zu normieren, so dass für missbräuchliche Zwecke genutzte Steuernummern umgehend entzogen werden können;
5. unverzüglich die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme am TNA-Verfahren (Transaction Network Analysis Tool) zu schaffen;

6. die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die beim Zoll erfassten Daten der Einfuhr bzw. Einfuhrumsatzsteuer für das Besteuerungsverfahren digital an die zuständigen Finanzbehörden übermitteln zu können.

Berlin, den 10. März 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

